



Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herzogenrath - Amtsblatt -

38. Jahrgang

Herzogenrath, den 21.05.2015

Nummer: 8

Amtliche Bekanntmachung Nr. 15/2015

Satzung über die Festsetzung des Kredites zur Liquiditätssicherung (Kassenkreditsatzung) der Stadt Herzogenrath für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 7 und 41, sowie des § 89 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208), in Kraft getreten am 11. Februar 2015, hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 12.05.2015 folgende Satzung über die Festsetzung des Kredites zur Liquiditätssicherung beschlossen:

§ 1

Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung, die im Haushaltsjahr 2015 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **60.000.000,00 €** festgesetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 12.05.2015 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, den 12.05.2015
gez.: Christoph von den Driesch
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Nr. 16/2015**Satzung
über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze
der Stadt Herzogenrath für das Kalenderjahr 2015**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208), in Kraft getreten am 11. Februar 2015, des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. 73 I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15. Oktober 2002 (BGBl. 02 I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. April 2015, hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 12.05.2015 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

§ 1**Grundsteuer**

Die Hebesätze für die Grundsteuern werden für das Kalenderjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 325 v.H.
2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 510 v.H.

§ 2**Gewerbesteuer**

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer wird für das Kalenderjahr 2015 festgesetzt auf 485 v.H.

§ 3**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Stadt Herzogenrath für das Kalenderjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 12.05.2015 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, den 12.05.2015
gez.: Christoph von den Driesch
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Nr. 17/2015**Richtlinien der Stadt Herzogenrath über die Ehrung
verdienter Bürgerinnen und Bürger**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 03.02.2015 (GV. NRW S. 208), hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung vom 12.05.2015 folgende Richtlinien der Stadt Herzogenrath über die Ehrung verdienter Bürgerinnen und Bürger beschlossen:

I. Allgemeines

Die Stadt Herzogenrath würdigt besondere Verdienste ihrer Bürgerinnen und Bürger im Rahmen einer Feierstunde, die in der Regel einmal jährlich stattfindet.

Nähere Einzelheiten werden nachfolgend geregelt.

II. Personenkreis

Bürgerinnen und Bürger,
Personengruppen

- die in Herzogenrath ihren Wohnsitz haben oder als Auswärtige ihre anzuerkennenden Verdienste in einem förderungsfähigen Herzogenrather Verein oder Verband oder in anderer Weise in der Stadt Herzogenrath erworben haben,
- ihre Tätigkeit im Verein, Verband etc. nicht als Beruf ausüben,
- nach ihrem allgemeinen Verhalten einer öffentlichen Ehrung durch die Stadt Herzogenrath würdig sind.

III. Erfolgreiche Leistungen im kulturellen Bereich

Als erfolgreiche Leistung im kulturellen Bereich gelten die besonderen Leistungen von Einzelpersonen, Musikvereinen, Chören, Theatergruppen und sonstigen Gruppen.

Diese Leistungen können sein: 1., 2. oder 3. Plätze bei Wettbewerben auf Landes- oder Bundesebene von Musikkapellen bzw. die Auszeichnung zum Meisterchor für Chöre.

IV. Verdienste um das Vereinsleben

Verdienste um das Vereinsleben im kulturellen Bereich werden durch langjährige Leistungen im Verein oder Verband erworben.

Diese Leistungen liegen vor, bei

- 40-jähriger Mitgliedschaft in einem Verein oder Verband und
- mindestens 10-jähriger Vorstandsfunktion als Vorsitzende(r), stellv. Vorsitzende(r), Geschäftsführer(in), Kassierer(in), Abteilungsleiter(in) oder Jugendleiter(in). Eine mindestens 10-jährige Gruppenleiterfunktion ist der Vorstandstätigkeit gleichgestellt.

Eine 40-jährige Mitgliedschaft ist nicht erforderlich, wenn der (die) vorgeschlagene 15 Jahre und länger im geschäftsführenden Vorstand (§ 26 BGB) oder als Jugendleiter tätig war.

Von dem Erfordernis der 40-jährigen Mitgliedschaft bzw. 15-jährigen Mitgliedschaft im geschäftsführenden Vorstand kann mit Rücksicht auf das hohe Alter des (der) zu Ehrenden (70 Jahre und älter) abgesehen werden, wenn diese(r) mindestens 10-jährige geschäftsführende Vorstandsfunktion ausgeübt hat.

V. Verdienste für das Allgemeinwohl

Herzogenrather Bürgerinnen und Bürger werden geehrt, die

- sich unentgeltlich und in herausragender Weise mindestens 25 Jahre in den Dienst der Allgemeinheit, in den sozialen Dienst oder in den Dienst eines caritativen Vereins oder Verbandes gestellt haben,
- eigeninitiativ und außerhalb ihres Berufes lebensrettende oder katastrophenverhindernde Taten vollbracht haben,

Die Bewertung liegt im Ermessen des Ausschusses für Bildung, Sport und Kultur. Es ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.

Verfahren

Vorschlagsberechtigt sind:

die Bürgerinnen und Bürger,
die Vereine,
die Verbände,
die Schulen,
der Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur,
der Bürgermeister.

Eigene Vorschläge sind nicht zugelassen.

Der jeweilige Vorschlag muss bei der Stadt Herzogenrath, Fachbereich 2.2, bis zum 30.08. eines jeden Jahres eingereicht werden.

Über die Ehrungen entscheidet der Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur.

Über den Termin und die Gestaltung der Ehrungsfeier entscheidet der Bürgermeister.

VI. Ehrengeschenk

Den Auszuzeichnenden werden ein Ehrengeschenk und eine Urkunde überreicht.

VII. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend mit Wirkung vom 01.03.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 26.06.2012 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden Richtlinien der Stadt Herzogenrath über die Ehrung verdienter Bürgerinnen und Bürger werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Richtlinien mit dem Ratsbeschluss vom 12.05.2015 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, den 12.05.2015
gez.: Christoph von den Driesch
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Nr. 18/2015**Aufstellung des Bebauungsplanes
I/58 „Geilenkirchener Straße / Raderfeld“
der Stadt Herzogenrath**

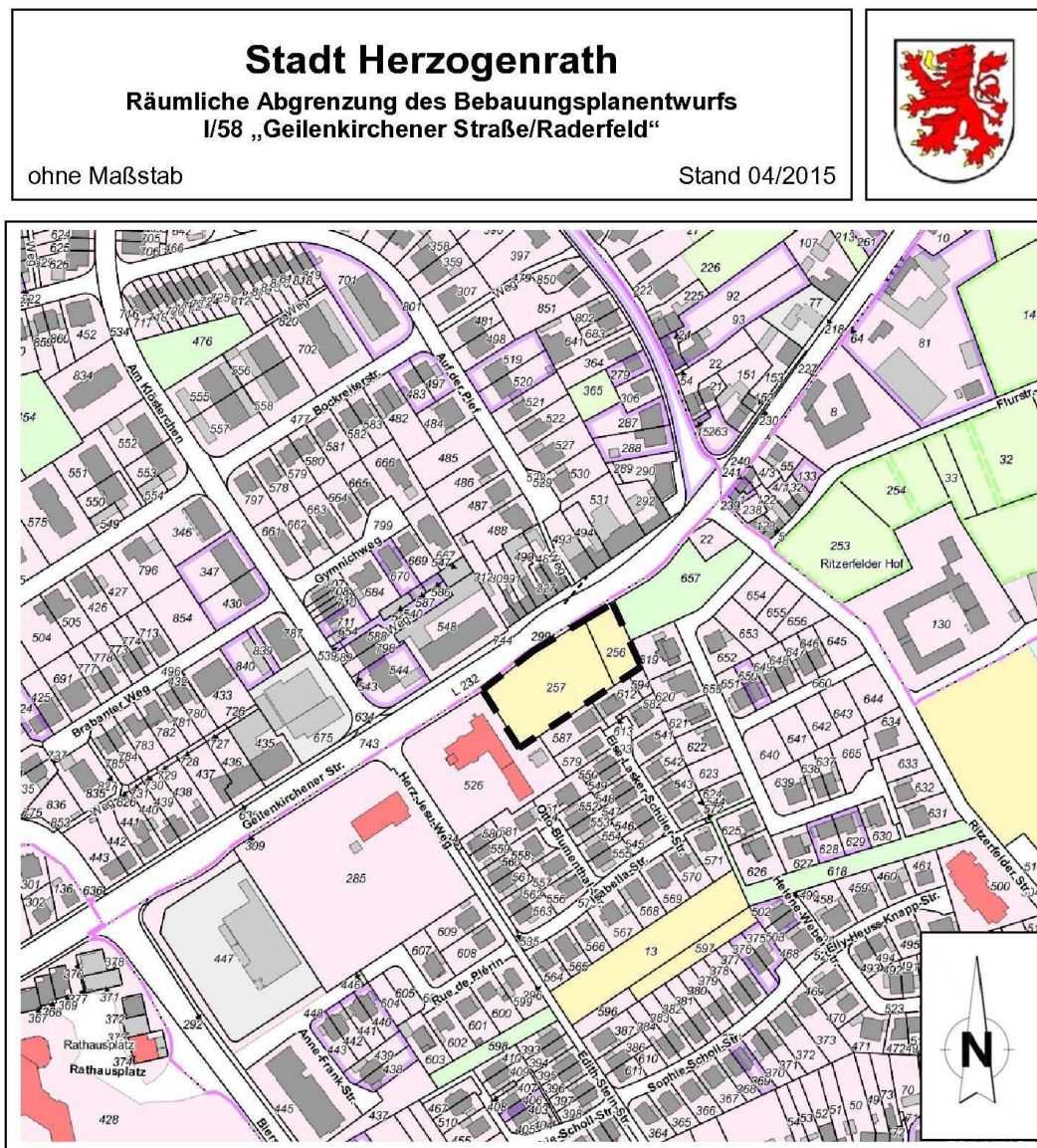
Der Umwelt- und Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 05.05.2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes I/58 „Geilenkirchener Straße / Raderfeld“ gemäß § 2 (1) BauGB beschlossen.

Der Planbereich liegt im Stadtteil Herzogenrath-Mitte. Er wird begrenzt von der Geilenkirchener Straße im Norden, vom Grundstück der Kirche Herz-Jesu im Südwesten sowie von der Bebauung im Gebiet „Raderfeld“ im Südosten. Die räumliche Abgrenzung ist kartografisch bestimmt und der zeichnerischen Darstellung des Plangebietes zu entnehmen.

Im genannten Planbereich sollen neue Bauflächen entwickelt werden.

Der vorgenannte Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Herzogenrath, den 18.05.2015
gez.: Christoph von den Driesch
Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachung Nr. 19/2015**Satzungsbeschluss
des Bebauungsplanes II/65-A "Kämpchenstraße - Teil A"**

Der Rat der Stadt Herzogenrath hat in seiner Sitzung am 12.05.2015 den Bebauungsplan II/65-A "Kämpchenstraße – Teil A" gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der z.Z. gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Die räumliche Abgrenzung des Geltungsbereiches ist kartografisch bestimmt und der zeichnerischen Darstellung des Plangebietes zu entnehmen.

Ab sofort können die Planunterlagen zum Bebauungsplan II/65-A "Kämpchenstraße – Teil A" sowie die Begründung und der Umweltbericht während der Dienststunden

montags und dienstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
mittwochs	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr,
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

bei der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Bekanntmachungsanordnung

Der Bebauungsplan II/65-A "Kämpchenstraße – Teil A" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht und tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Hinweise**Hinweis gem. § 44 BauGB:**

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wegen eingetretener Vermögensnachteile nach den §§ 39 bis 42 BauGB und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gem. § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Herzogenrath unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweis gem. § 7 GO NW:

Hingewiesen wird ferner auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der z.Zt. gültigen Fassung, wonach die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

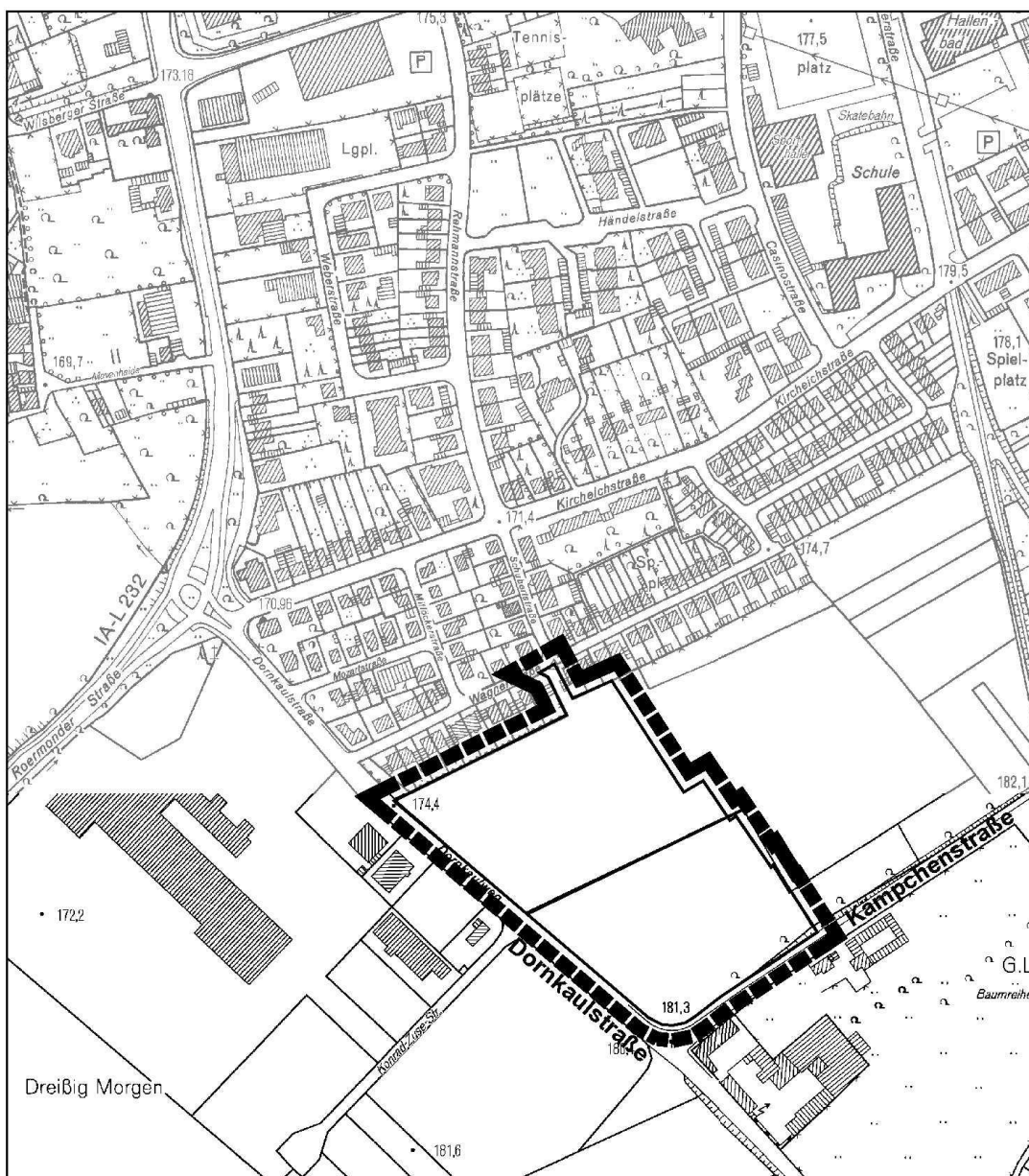
Herzogenrath, den 15.05.2015
gez.: Christoph von den Driesch
Bürgermeister

Stadt Herzogenrath

Bebauungsplan II/65-A- "Kämpchenstraße - Teil A"

Räumlicher Geltungsbereich

Auszug aus der Deutschen Grundkarte, maßstabslos



Amtliche Bekanntmachung Nr. 20/2015**Gestaltungssatzung für den Bereich der
„Oberen Eintrachtstraße“ in Merkstein****Grundlage des Verfahrens**

Der Rat der Stadt Herzogenrath hat in seiner Sitzung am 12.05.2015 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (**GV NRW. S. 208**) und des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung- in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 255), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.2014 (GV NRW S. 294), folgende Satzung beschlossen:

Siedlungscharakter – Architektur

Seit der kommunalen Neugliederung 1972 bilden die vormalig selbstständigen Gemeinden Herzogenrath, Kohlscheid und Merkstein das **Stadtgebiet Herzogenrath**.

Mit dem Beginn des Steinkohlebergbaus in der bislang fast ausschließlich ländlichen Gemeinde **Merksteins** setzte nach 1900 ein allmählicher, nachfolgend stärker werdender, grundlegender Wandel mit wachsenden Einwohnerzahlen und Entwicklungen im Wohnungs- und Siedlungsbau sowie einem Ausbau der Infrastruktureinrichtungen ein. Zu den bauerlichen Ansiedlungen kamen Bergarbeitersiedlungen. Allein von 1925 bis 1930 nahm die Bevölkerung um 1.600 Personen zu.

Nach dem zweiten Weltkrieg bis 1962 wurden in Merkstein fast 1.000 neue Wohneinheiten errichtet. In dieser Zeit sind in Merkstein deutliche Parallelen zwischen dem Ansteigen der Förderleistung, der damit verbundenen Personalentwicklung im Bergbau und der Siedlungsentwicklung zu erkennen. Durch die drohende Stilllegung der Grube Adolf und dem damit verbundenen Belegschaftsabbau hielten sich die Siedlungsgesellschaften nach 1963 mit der Bautätigkeit deutlich zurück, so dass dem individuellen Einfamilienhausbau verstärkt Bedeutung zukam.

Im Jahre 1910/11 wurde im Auftrag des EBV mit dem Bau der Bergarbeiterkolonie Streifeld begonnen. Sie war ursprünglich, wie die Kruppsiedlung in Essen, als Gartenstadt geplant. Es gibt einige Parallelen und auch die „Alte Kolonie“ hat noch diese besondere Atmosphäre. Der Bau der Häuser entlang der Eintrachtstraße zwischen Heinitz-, Thekla- und Commeniusstraße begann 1926. Sie gehören zur dritten Bauphase der Kolonie. Hier wurden Doppelhäuser aus Backstein gebaut.

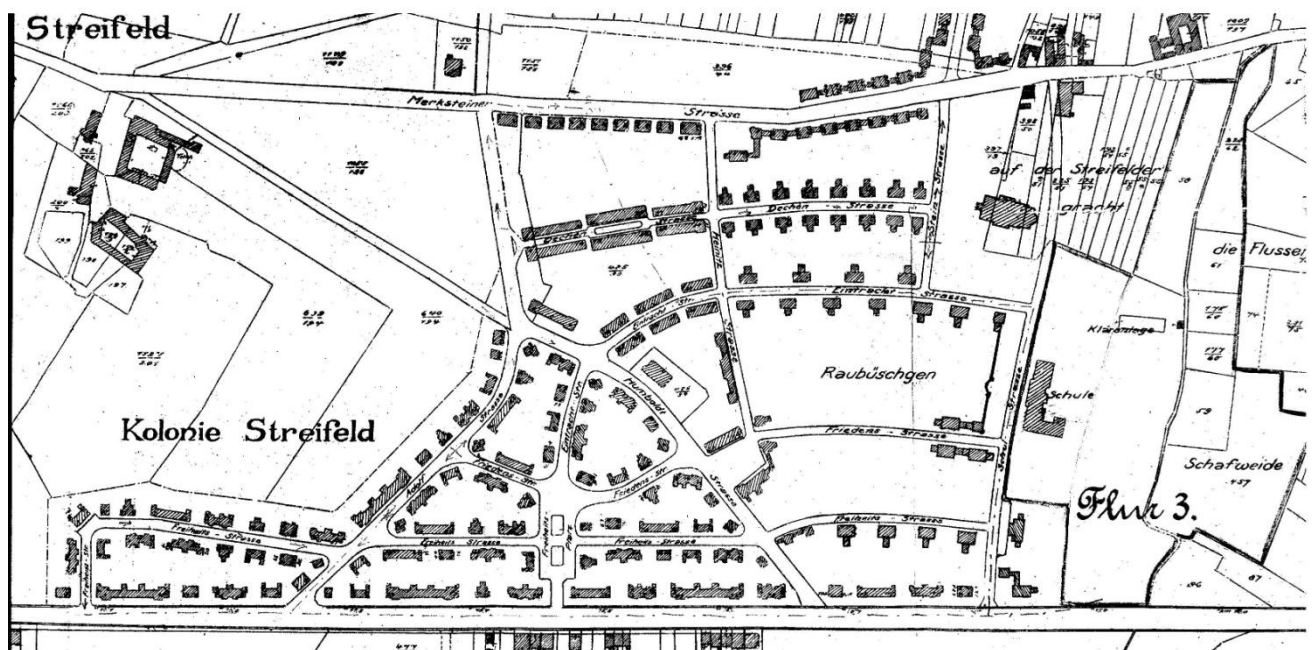
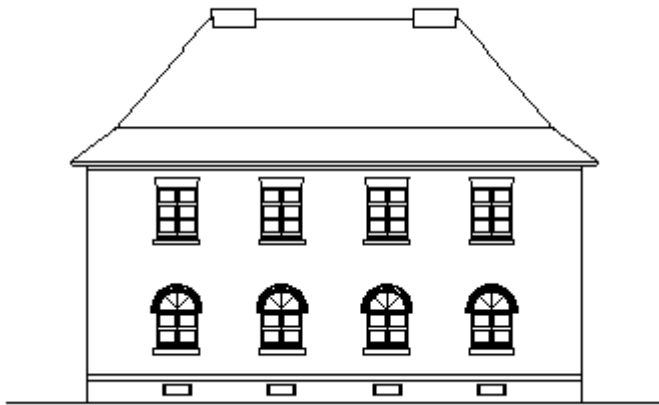


Abbildung 1: Lageplan von 1926

(Quelle: Stadtarchiv)

Diese alten Siedlungsstrukturen sind entlang der oberen Eintrachtstraße noch erkennbar. Es wurden zweigeschossige Doppelhäuser mit Walmdach in unterschiedlichen Breiten errichtet.



Da ein Großteil der Häuser bisher einem Eigentümer gehören, hat hier eine Individualisierung der Baustile und -gestaltungen nur vereinzelt um sich gegriffen. Lediglich eine Fassade, die ehemals rot-braun verklindert war, wurde anders gestaltet. Auch die Fensterformate wurden hier verändert.

Die geplante Veräußerung weiterer Häuser wird jedoch ohne Gestaltungssatzung zu einem Verlust des historischen Erscheinungsbildes führen. Einige Flächen sind noch unbebaut und könnten im Rahmen einer Innenverdichtung einer Bebauung zugeführt werden. Sie sollten sich jedoch in das Erscheinungsbild der historischen Siedlung einfügen.

Ziel der Satzung ist daher der Schutz und die Wiedergewinnung des Erscheinungsbildes durch geeignete Gestaltungsregeln für Maßnahmen an der vorhandenen Bausubstanz und für die zukünftige Bebauung.

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung liegt im Stadtteil Merkstein und betrifft die Grundstücke entlang der Eintrachtstraße zwischen der Heinitz- und der Thekla- bzw. Comeniusstraße. Der räumliche Geltungsbereich umfasst insgesamt ca. 1,27 ha. Die genaue Abgrenzung ist im beigefügten Plan (Anlage 1), der Bestandteil der Satzung ist, dargestellt.

§ 2 Bauformen und Fassadengestaltung

(1) **Fronten** von Neubauten und Veränderungen an vorhandenen Gebäudefronten sollen sich gemäß dem ursprünglichen Siedlungscharakter einfügen. Sie müssen in den wesentlichen Details den historischen Vorgaben entsprechen.

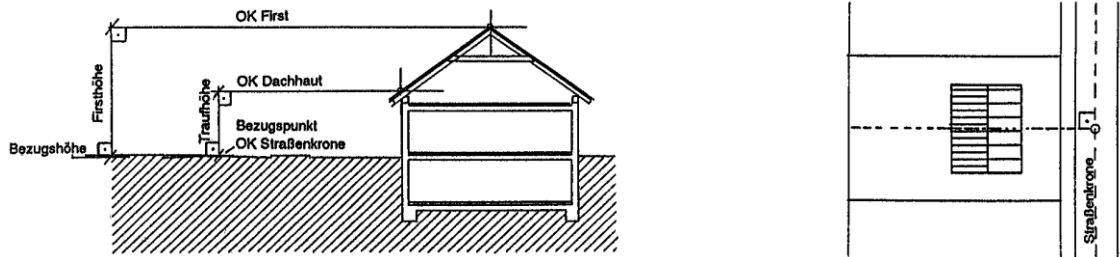
Die **Fassaden** der historischen Hauptbaukörper sind in der ursprünglichen Gliederung zu erhalten und im Falle einer Sanierung wieder herzustellen. Sind schützenswerte Elemente bei einer vorangegangenen Sanierung bereits verlorengegangen, sind auch Ausnahmen möglich. Eine genaue Abstimmung erfolgt im Genehmigungsverfahren.

(2) Die Anzahl der **Geschosse** der Hauptgebäude sollte die vorherrschende Geschossigkeit der historischen Bebauung der Eintrachtstraße nicht über- oder unterschreiten und beträgt 2 Geschosse.

(3) Die maximalen **Trauf- und Firsthöhen** werden aus gestalterischen Gründen wie folgt festgesetzt:

Die derzeitigen Trauf- und Firsthöhen der Hauptgebäude entlang der Eintrachtstraße werden im Bestand festgeschrieben. Die Traufhöhe wird auf 5,70 m bis 6,20 m und die Firsthöhe auf 10,00 m bis 10,50 m festgesetzt. Wird bei dem Gebäude ein Sockel errichtet, können die festgesetzten Maße um die Sockelhöhe, maximal um 0,80 m überschritten werden.

Diese Höhenangaben beziehen sich auf die Höhenlage des Mittelpunktes der Oberfläche der Straßendecke, der sich in Verlängerung der Mittelachse des Gebäudes rechtwinklig zur nächstgelegenen Straßenbegrenzungslinie befindet.



(4) Bei **zweigeschossigen Anbauten** mit Flachdächern wird die Gebäudehöhe entsprechend der Traufhöhe des Hauptgebäudes festgesetzt.

Anbauten mit Satteldach sind gemäß den historischen Vorgaben eingeschossig mit einer maximalen Traufhöhe von 3,30 m und einer maximalen Firsthöhe von 5,80 m zulässig. Wird ein Sockel errichtet, können die festgesetzten Maße um die Sockelhöhe, maximal um 0,80 m überschritten werden. Für eingeschossige Anbauten mit Flachdach, Garagen, Carports und Nebenanlagen gemäß § 14 BauO NW sind maximale Höhe von 3,20 m zulässig, wenn diese das Erscheinungsbild nicht beeinträchtigen. Hierzu ist eine genaue Abstimmung im Genehmigungsverfahren erforderlich.

(5) Die historischen **Maueröffnungen** an vom Straßenraum einsehbaren Außenwänden sind zu erhalten. Zusätzliche Tür- und Fensteröffnungen und die Vergrößerung oder Verkleinerung von Öffnungen sind nicht zulässig, es sei denn es handelt sich um die Rückführung ursprünglich vorhandener historischer Öffnungen. Ausnahmen können zugelassen werden. Die Verwendung von Glasbausteinen ist unzulässig.

(6) **Rollläden** sind zulässig, wenn der Kasten bündig mit der Außenkante abschließt. Außen aufgebrachte Rollläden sind nur auf den rückwärtigen Fassaden zulässig.

(7) Die vom Straßenraum einsehbaren **Außenwände** sind als Klinkerfassade in rot-braun zu gestalten. Eine Putzfassade ist für die historische Siedlungsstruktur untypisch. Sollte ein Haus aus energetischen Gründen trotzdem verputzt werden, muss die Fassade in einem der Klinkerfarbe ähnlichen Ton angestrichen werden. Als Grundfarbe ist die RAL-Farbe Oxidrot Nr. 3009 zu verwenden. Sie ist in verschiedenen Abstufungen mit der Farbe Weiß und Mischungen mit dem Farbton Ocker und geringfügigen anderen Beimischungen gemäß der vorliegenden Farbtabelle zulässig. Die Farbtabelle ist Bestandteil dieser Satzung (siehe Hinweis Anlagen).

(8) **Doppelhäuser** sowie benachbarte Garagen und Carports müssen ein einheitliches Erscheinungsbild aufweisen. Dazu zählen eine gemeinsame Trauf- und Firsthöhe sowie einheitliche Dachformen, Dachneigungen und farblich einheitlichen Dacheindeckungen. Auch die Fassadengestaltung ist im Wesentlichen einheitlich auszuführen. Dies gilt jedoch nicht, wenn eine Haushälfte vor dem Inkrafttreten der Gestaltungssatzung von den hier getroffenen Vorgaben abwich.

(9) **Satellitenempfangsanlagen** in Form von Satellitenschüsseln dürfen nur auf der dem Straßenraum abgewandten Seite angebracht werden.

§ 3 Dachform, Dacheindeckung und Dachaufbauten

(1) Im gesamten Plangebiet sind nur Sattel- und Walmdächer zulässig. Die Firstrichtung der Hauptgebäude muss parallel zur Eintrachtstraße verlaufen. Die Dachneigungen sind auf 40 bis 45 Grad beschränkt.

(2) Zusätzlich sind Flachdächer für rückwertige Anbauten, untergeordnete Gebäudeteile, Dachaufbauten, Gauben, Garagen, Carports und Nebenanlagen zulässig.

(3) Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind nur an der dem Straßenraum abgewandten Seite des Gebäudes zulässig.

(4) Dachgauben und Dacheinschnitte bei Satteldächern dürfen in ihrer Summe die Hälfte der darunter liegenden Gebäudewand nicht überschreiten.

Sie müssen sich von sämtlichen Kanten, Graten und anderen Begrenzungen der Dachoberfläche absetzen. Es ist nur eine Reihe Dachgauben zulässig.

(5) Die äußere Gestaltung der Dachhaut bei Satteldächern darf nur mit anthrazitfarbenen Dachziegeln ausgeführt werden. Glänzende Dachziegel sind nicht gestattet. Besondere Dacheindeckungen können zugelassen werden, wenn sie zur regenerativen Energiegewinnung notwendig sind.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 20 BauO NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Bestimmungen hinsichtlich der Ausführung der Bauform und Fassadengestaltung gem. § 2
2. den Bestimmungen hinsichtlich der Ausführung der Dachform, Dacheindeckung und Dachaufbauten gem. § 3

zuwider handelt. Auf die Vorschrift des § 84 Abs. 1 Nr. 20 BauO NRW wird verwiesen.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die bis dahin rechtmäßig vorhandene Bebauung ist in ihrem Bestand geschützt.

Hinweise

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Sie kann während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Dienststunden sind:

montags und dienstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
mittwochs	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr,
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Der räumliche Geltungsbereich ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 12.05.2015 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, den 12.05.2015
gez.: Christoph von den Driesch
Bürgermeister

Stadt Herzogenrath

Stadtteil Merkstein

Gestaltungssatzung "Obere Eintrachtstraße"

ohne Maßstab

Geltungsbereich

Stand 04/2015



Anlage zur Gestaltungssatzung

Farbtafel für die Fassadengestaltung
(die Originalfarben sind dem DIN A1 Plan zu entnehmen)



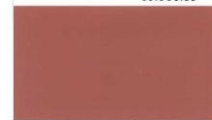
03.006.01



03.006.02



03.006.03



03.006.04



03.006.05



Grundfarbe ist die RAL-Farbe Oxidrot Nr.: 3009. Sie ist in verschiedenen Abstufungen mit der Farbe Weiß und Mischungen mit dem Farbton Ocker und geringfügigen anderen Beimischungen zulässig.



Amtliche Bekanntmachung Nr. 21/2015**Gestaltungssatzung für den Bereich der
„Oberen Friedensstraße“ in Merkstein****Grundlage des Verfahrens**

Der Rat der Stadt Herzogenrath hat in seiner Sitzung am 12.05.2015 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (**GV NRW. S. 208**) und des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung- in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 255), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.2014 (GV NRW S. 294), folgende Satzung beschlossen:

Siedlungscharakter – Architektur

Seit der kommunalen Neugliederung 1972 bilden die vormalig selbstständigen Gemeinden Herzogenrath, Kohlscheid und Merkstein das **Stadtgebiet Herzogenrath**.

Mit dem Beginn des Steinkohlebergbaus in der bislang fast ausschließlich ländlichen Gemeinde **Merksteins** setzte nach 1900 ein allmählicher, nachfolgend stärker werdender, grundlegender Wandel mit wachsenden Einwohnerzahlen und Entwicklungen im Wohnungs- und Siedlungsbau sowie einem Ausbau der Infrastruktureinrichtungen ein. Zu den bäuerlichen Ansiedlungen kamen Bergarbeitersiedlungen. Allein von 1925 bis 1930 nahm die Bevölkerung um 1.600 Personen zu.

Nach dem zweiten Weltkrieg bis 1962 wurden in Merkstein fast 1.000 neue Wohneinheiten errichtet. In dieser Zeit sind in Merkstein deutliche Parallelen zwischen dem Ansteigen der Förderleistung, der damit verbundenen Personalentwicklung im Bergbau und der Siedlungsentwicklung zu erkennen. Durch die drohende Stilllegung der Grube Adolf und dem damit verbundenen Belegschaftsabbau hielten sich die Siedlungsgesellschaften nach 1963 mit der Bautätigkeit deutlich zurück, so dass dem individuellen Einfamilienhausbau verstärkt Bedeutung zukam.

Im Jahre 1910/11 wurde im Auftrag des EBV mit dem Bau der Bergarbeiterkolonie Streifeld begonnen. Sie war ursprünglich, wie die Kruppsiedlung in Essen, als Gartenstadt geplant. Es gibt einige Parallelen und auch die „Alte Kolonie“ hat noch diese besondere Atmosphäre.

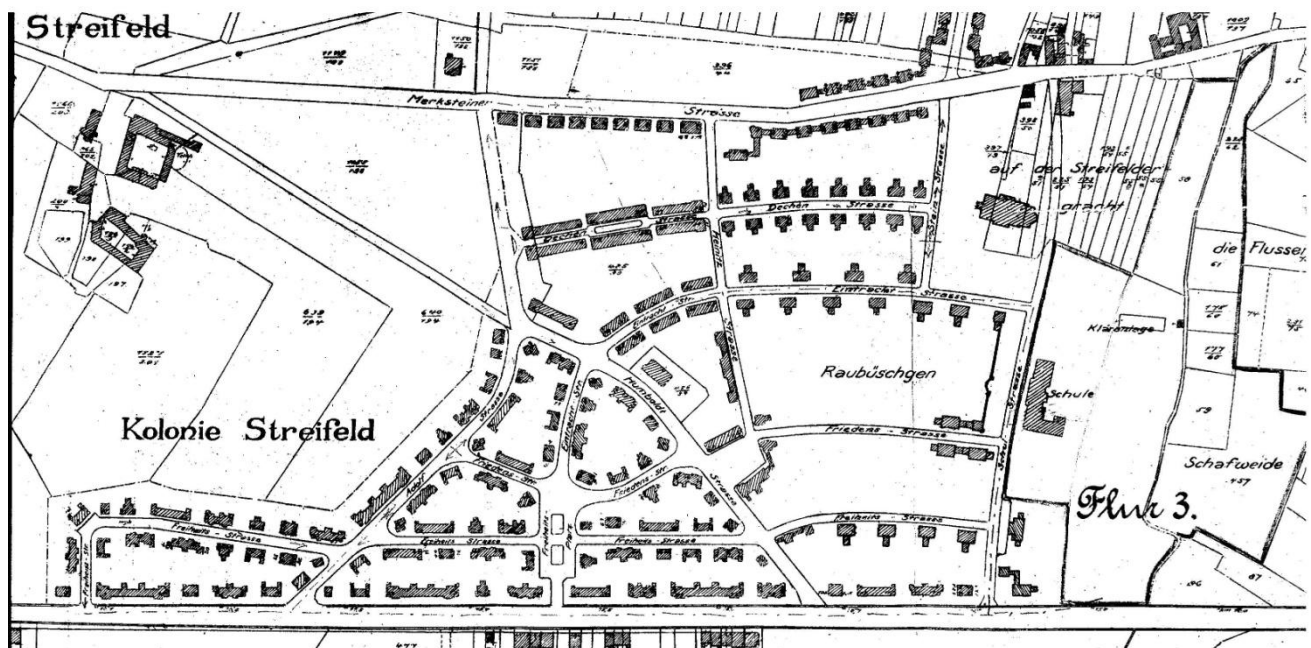
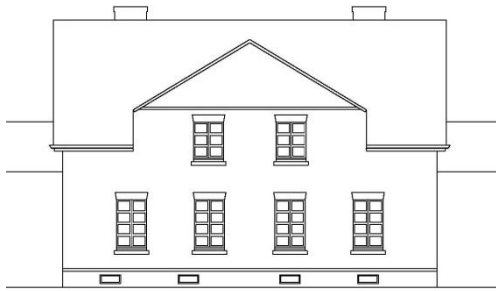


Abbildung 1: Lageplan von 1926

(Quelle: Stadtarchiv)

Der Bau der Häuser in der Dechen- und Eintrachtstraße zwischen Heinitz- und Theklastraße begann 1926. Sie gehören zu der dritten Bauphase der Kolonie. Hier wurden überwiegend Doppelhäuser aus Backstein gebaut.



Im gleichen Zeitraum wurden auch Doppelhäuser mit ausgebautem Dachgeschoss und einer mittigen Giebelwand am Ende der Friedensstraße (Abbildung 2) errichtet.

Abbildung 2

Der Bau der übrigen zweigeschossigen Doppelhäuser begann erst 1949 (Abbildung 3). Es entstanden Häuser aus Backstein mit Satteldach und je 4 Wohneinheiten.

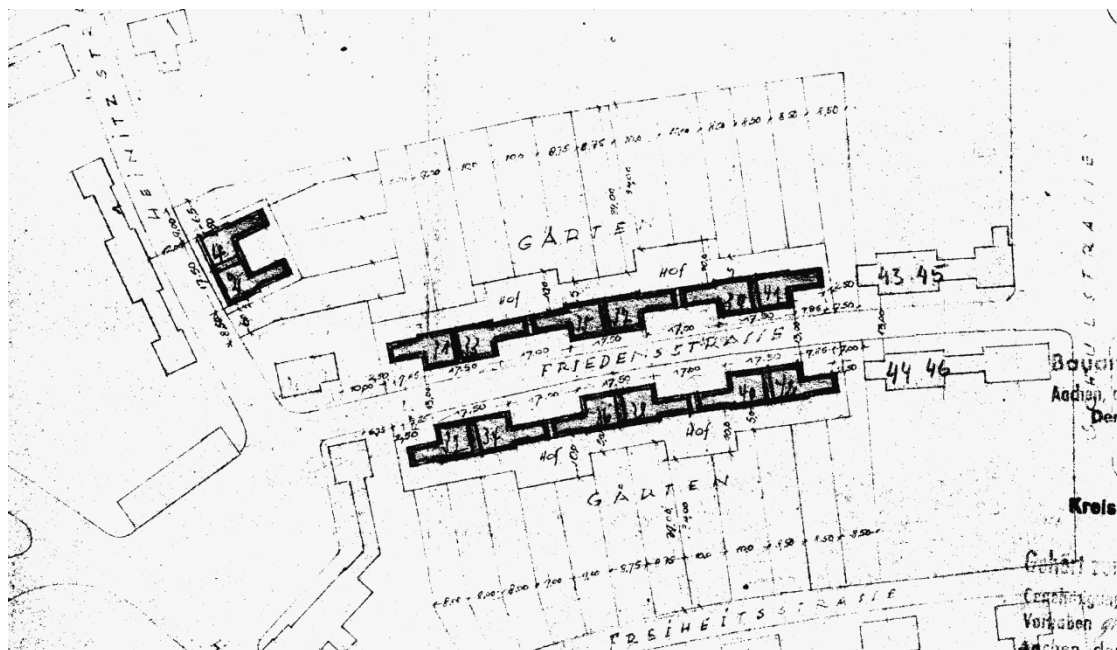


Abbildung 3: Lageplan von 1949

(Quelle: Stadtarchiv)

Im Bereich der Friedensstraße stehen von den alten Siedlungshäusern leider nur noch 3 Doppelhäuser und 1 Einzelhaus. Einige Doppelhäuser wurden abgerissen und teilweise durch Neubauten ersetzt.

Im Bereich der Heinitzstraße 1-7 steht noch eine gut erhaltene Häusergruppe aus giebel- und traufständigen Backsteinbauten (Abbildung 4).

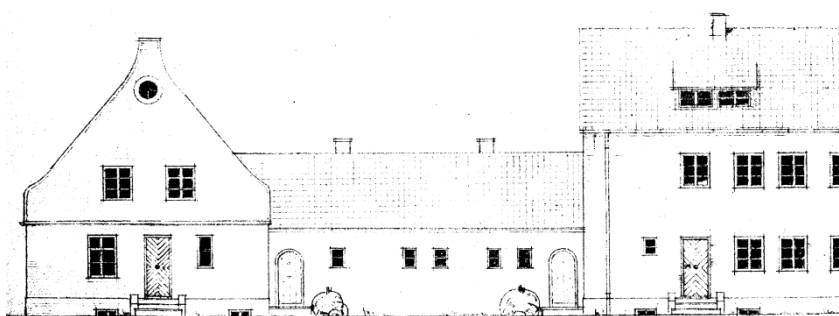


Abbildung 4

Eine Individualisierung der Baustile und -gestaltungen hat bei den verbleibenden Häusern nur vereinzelt um sich gegriffen. Lediglich zwei Fassaden, die ehemals rot-braun verkleinert waren, wurden anders gestaltet. Ohne Gestaltungssatzung wird es jedoch zu einem weiteren

Verlust des historischen Erscheinungsbildes kommen. Auch die neu errichteten Gebäude fügen sich nur bedingt in die historische Siedlung ein. Einige Flächen sind noch unbebaut und könnten im Rahmen einer Innenverdichtung einer Bebauung zugeführt werden. Sie sollten sich jedoch in das Erscheinungsbild der historischen Siedlung einfügen.

Ziel der Satzung ist daher der Schutz und die Wiedergewinnung des Erscheinungsbildes durch geeignete Gestaltungsregeln für Maßnahmen an der vorhandenen Bausubstanz und für die zukünftige Bebauung.

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung liegt im Stadtteil Merkstein und betrifft die Grundstücke entlang der Friedensstraße zwischen der Humbold- und der Comeniusstraße sowie die Häuser der Heinritzstraße 1 bis 7. Der räumliche Geltungsbereich umfasst insgesamt ca. 1,59 ha. Die genaue Abgrenzung ist im beigefügten Plan, der Bestandteil der Satzung ist, dargestellt.

§ 2 Bauformen und Fassadengestaltung

(1) **Fronten** von Neubauten und Veränderungen an vorhandenen Gebäudefronten sollen sich gemäß dem ursprünglichen Siedlungscharakter einfügen. Sie müssen in den wesentlichen Details den historischen Vorgaben entsprechen.

Die **Fassaden** der historischen Hauptbaukörper sind in der ursprünglichen Gliederung zu erhalten und im Falle einer Sanierung wieder herzustellen. Sind schützenswerte Elemente bei einer vorangegangenen Sanierung bereits verlorengegangen, sind auch Ausnahmen möglich.

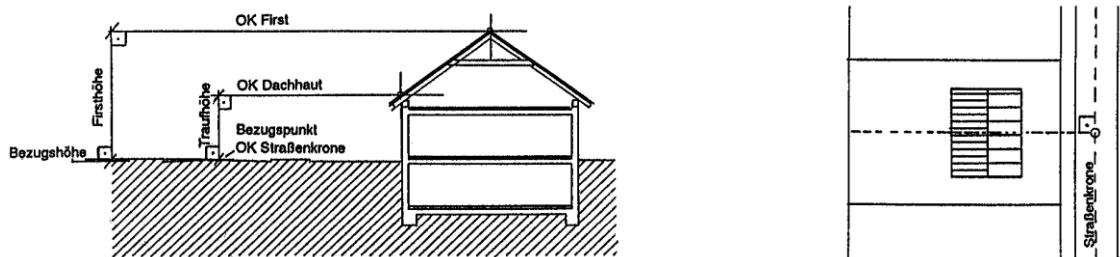
(2) Die Anzahl der **Geschosse** der Hauptgebäude darf die vorherrschende Geschossigkeit der historischen Bebauung nicht über- oder unterschreiten und beträgt 2 Geschosse. Nur im Bereich der Heinritzstraße sind Ausnahmen zulässig, da hier ein Teil der historischen Bauten nur eingeschossig sind.

(3) Die maximalen **Trauf- und Firsthöhen** werden aus gestalterischen Gründen wie folgt festgesetzt: Die derzeitigen Trauf- und Firsthöhen der Hauptgebäude werden im Bestand festgeschrieben. Die Traufhöhe wird auf 5,50 m bis 6,00 m und die Firsthöhe auf 9,30 m bis 9,80 m festgesetzt.

Abweichungen sind für den Haustyp mit vorgesetztem Giebel gemäß der Abbildung 2 zulässig. Hier wird die Traufhöhe auf 4,50 m und die Firsthöhe auf 9,50 m festgesetzt. Auch im Bereich der Heinritzstraße (Hausnummern 1, 3, 5 und 7) sind Abweichungen zulässig, da hier ein Teil der historischen Bauten nur eingeschossig ist.

Wird bei den Gebäuden ein Sockel errichtet, können die Maße um die Sockelhöhe, maximal um 0,80 m überschritten werden.

Diese Höhenangaben beziehen sich auf die Höhenlage des Mittelpunktes der Oberfläche der Straßendecke, der sich in Verlängerung der Mittelachse des Gebäudes rechtwinklig zur nächstgelegenen Straßenbegrenzungslinie befindet.



(4) **Anbauten** sind nur eingeschossig mit Satteldach gemäß den historischen Vorgaben mit einer maximalen Traufhöhe von 2,65 m und einer maximalen Firsthöhe von 5,25 m zulässig. Wird ein Sockel errichtet, können die festgesetzten Maße um die Sockelhöhe, maximal um 0,80 m überschritten werden. Für Garagen, Carports und Nebenanlagen gemäß § 14 BauO NW sind auch Flachdächer mit einer maximalen Höhe von 3,20 m zulässig, wenn diese das Erscheinungsbild nicht beeinträchtigen.

(5) Die historischen **Maueröffnungen** an vom Straßenraum einsehbaren Außenwänden sind zu erhalten. Zusätzliche Tür- und Fensteröffnungen und die Vergrößerung oder Verkleinerung von Öffnungen sind nicht zulässig, es sei denn es handelt sich um die Rückführung ursprünglich vorhandener historischer Öffnungen. Ausnahmen können zugelassen werden. Die Verwendung von Glasbausteinen ist unzulässig.

(6) **Rollläden** sind zulässig, wenn der Kasten bündig mit der Außenkante abschließt. Außen aufgebrachte Rollläden sind nur auf den rückwärtigen Fassaden zulässig.

(7) Die vom Straßenraum einsehbaren **Außenwände** sind als Klinkerfassade in rot-braun zu gestalten. Eine Putzfassade ist für die historische Siedlungsstruktur untypisch. Sollte ein Haus aus energetischen Gründen trotzdem verputzt werden, muss die Fassade in einem der Klinkerfarbe ähnlichen Ton angestrichen werden. Als Grundfarbe ist die RAL-Farbe Oxidrot Nr. 3009 zu verwenden. Sie ist in verschiedenen Abstufungen mit der

Farbe Weiß und Mischungen mit dem Farbton Ocker und geringfügigen anderen Beimischungen gemäß der vorliegenden Farbtabelle zulässig. Die Farbtabelle ist Bestandteil dieser Satzung (siehe Hinweis Anlagen).

(8) **Doppelhäuser** sowie benachbarte Garagen und Carports müssen ein einheitliches Erscheinungsbild aufweisen. Dazu zählen eine gemeinsame Trauf- und Firsthöhe sowie einheitliche Dachformen, Dachneigungen und farblich einheitlichen Dacheindeckungen. Auch die Fassadengestaltung ist im Wesentlichen einheitlich auszuführen. Dies gilt jedoch nicht, wenn eine Haushälfte vor Inkrafttreten der Gestaltungssatzung von den hier getroffenen Vorgaben abwich.

(9) **Satellitenempfangsanlagen** in Form von Satellitenschüsseln dürfen nur auf der dem Straßenraum abgewandten Seite angebracht werden.

§ 3 Dachform, Dacheindeckung und Dachaufbauten

(1) Im gesamten Plangebiet sind nur Satteldächer zulässig. Die Firstrichtung der Hauptgebäude muss parallel zur Erschließungsstraße verlaufen. Die Dachneigungen sind auf 30 bis 45 Grad beschränkt.

(2) Zusätzlich sind Flachdächer für untergeordnete Gebäudeteile, Dachaufbauten, Gauben, Garagen, Carports und Nebenanlagen zulässig.

(3) Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind nur an der dem Straßenraum abgewandten Seite des Gebäudes zulässig.

(4) Dachgauben und Dacheinschnitte bei Satteldächern dürfen in ihrer Summe die Hälfte der darunter liegenden Gebäudewand nicht überschreiten.

Sie müssen sich von sämtlichen Kanten, Graten und anderen Begrenzungen der Dachoberfläche absetzen. Es ist nur eine Reihe Dachgauben zulässig.

(5) Die äußere Gestaltung der Dachhaut bei Satteldächern darf nur mit anthrazitfarbenen Dachziegeln ausgeführt werden. Glänzende Dachziegel sind nicht gestattet. Besondere Dacheindeckungen können zugelassen werden, wenn sie zur regenerativen Energiegewinnung notwendig sind.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 20 BauO NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

3. den Bestimmungen hinsichtlich der Ausführung der Bauform und Fassadengestaltung gem. § 2
4. den Bestimmungen hinsichtlich der Ausführung der Dachform, Dacheindeckung und Dachaufbauten gem. § 3

zuwider handelt. Auf die Vorschrift des § 84 Abs. 1 Nr. 20 BauO NRW wird verwiesen.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die bis dahin rechtmäßig vorhandene Bebauung ist in ihrem Bestand geschützt.

Hinweise

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Sie kann während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Dienststunden sind:

montags und dienstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
mittwochs	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr,
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Der räumliche Geltungsbereich ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- b) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 12.05.2015 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, den 12.05.2015
gez.: Christoph von den Driesch
Bürgermeister

Stadt Herzogenrath **Stadtteil Merkstein**
Gestaltungssatzung "Obere Friedensstraße"
ohne Maßstab **Geltungsbereich** **Stand 04/2015**





Amtliche Bekanntmachung Nr. 22/2015

Verleihung des Integrationspreises der Stadt Herzogenrath im Jahr 2015

Die Stadt Herzogenrath verleiht im Jahr 2015 in den Kategorien „Ehrenamtliches Engagement einzelner Personen“ sowie „Ehrenamtliches Engagement von Vereinen, Gruppen und Organisationen“ den **Integrationspreis der Stadt Herzogenrath**.

Mit dem Integrationspreis sollen Menschen und Institutionen geehrt werden, die sich außerordentlich für die Integration zugewanderter Menschen einsetzen.

Die Preisträger erhalten neben einer kleinen finanziellen Anerkennung und einer Urkunde auch auf eine schön gestaltete Trophäe. In Form eines Puzzleteils aus Acryl symbolisiert der Preis sehr anschaulich, dass alle Bemühungen zur Integration ein wichtiger Baustein für die weitere gesellschaftliche Entwicklung in der Stadt sind.

Vorschläge für die Verleihung des Integrationspreises können ab sofort eingereicht werden.

Die eingereichten Anträge müssen die auszuzeichnenden Personen, Vereine, Gruppen, Organisationen und Institutionen eindeutig bestimmen. Sie müssen ausreichend begründet und nachvollziehbar sein. Besonderes Engagement kann z.B. sein:

- Förderung der Völkerverständigung und des Friedens
- Abbau von Feindbildern
- Ankämpfen gegen Rassismus und Faschismus
- Kampf gegen die Ausgrenzung von Minderheiten.

Die Preisträger werden durch den Rat der Stadt Herzogenrath gewählt. Die Verleihung des Integrationspreises erfolgt im Rahmen des Integrationsfestes am 12.09.2015.

Richten Sie Ihre Vorschläge ab sofort bis zum 31. Juli 2015 an den

Vorsitzenden der Kommission zur Verleihung des städtischen Integrationspreises

Herrn

Bürgermeister Christoph von den Driesch

Rathausplatz 1

52134 Herzogenrath

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

Herrn Bernd Sauren

Rathausplatz 1

52134 Herzogenrath

Tel: 02406/83-450

E-Mail: bernd.sauren@herzogenrath.de

Herausgeber: Stadt Herzogenrath, Der Bürgermeister, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, Telefon: 02406 / 83-0. **Verantwortlich:** für den **Vertrieb** des Amtsblattes sowie die Bekanntmachungen der Stadt Herzogenrath; Stadt Herzogenrath, Bereich Organisation. **Bezugsmöglichkeiten:** Stadt Herzogenrath, Bereich Organisation, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath oder per Newsletter (www.herzogenrath.de - Leben in Herzogenrath - Aktuelles & Veranstaltungen - Newsletter). **Bezugsbedingungen:** Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im Voraus für sechs Monate. **Einzelexemplare** des Amtsblattes können **kostenfrei** an der Infothek des Rathauses während der Dienststunden abgeholt werden. **Druck:** Stadt Herzogenrath